

an zunehmen,

Literatur über die Gruppendelikte bei den Straftaten gegen die staatliche Ordnung:

---

H.Lisohke/H» Keil: Zur rechtlichen Beurteilung von Gruppenstraftaten gegen die staatliche Ordnung, NJ 6/1969, S.177-179\*

Bärin heißt es zu § 216, I, Ziff. 2 StGB u.a.:

"Dieser Tatbestand, obwohl er die Formulierung 'von mehreren begangen' enthält, stellt ... einen Gruppentatbestand dar» Er bezieht sich nur auf Täter, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 214, 215 StGB zusammengeschlossen haben» Hier handelt es sich also um einen Zusammenschluß, der hinsichtlich seiner Struktur, Planung usw. eine ganz bestimmte vorgegebene Ausprägung erfahren haben muß."

6\* Aufgabe :

Welche Besonderheiten sind bei der Schuldprüfung nach § 216, Abs» I, Ziff. 1 StGB zu beachten?

Eine spezielle Strafzumessungsregel enthält § 216, III StGB» Sie gilt für die Differenzierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei mehreren Beteiligten, wenn der Tatbeitrag von untergeordneter Bedeutung ist. In diesem Fall kann auf eine geringere Strafe erkannt werden.

Diese Strafzumessungsregel ist von allgemeinerer Bedeutung (vgl\* dazu ferner §§ 22, IV; 162, II; 181, II; 214, III; 215, II; außerdem noch §§ 111, II und 217, II StGB;). Dieser Regelung ist gemeinsam, daß es entscheidend darauf ankommt, die Strafe unter Berücksichtigung des individuellen Tatbeitrages zu differenzieren. Dieses Differenzierungsprinzip wurde entsprechend den praktischen Erfahrungen umfassender und konsequenter als im früheren Strafrecht verwirklicht, wenn man nur bedenkt, daß nach der allgemeinen Vorschrift des § 22, IV StGB nicht nur, wie bisher, beim Gehilfen, sondern auch beim Mittäter eine außergewöhnliche Strafmilderung zulässig ist»

Auf eine Haftstrafe oder Geldstrafe kann auch dann erkannt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend war. Ein Problem besteht in diesem Zusammenhang darin, ob durch diese Rege-